

Kraftsport-Team Weimar

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Rechtsfähigkeit

Der Verein führt den Namen Kraftsport - Team Weimar e.V.
Der Verein hat seinen Sitz in Weimar.
Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen sein.

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gemeinschaft.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Alle Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der in Vereinsangelegenheiten entstehende notwendige personelle und sachliche Aufwand wird vom Verein getragen. Mitglieder des Vereins erhalten lediglich Reisekosten und Tagegelder aus der Vereinskasse, wenn sie außerhalb ihres Wohnorts an Veranstaltungen teilzunehmen haben. Über die Höhe der Reisekosten und Tagegelder entscheidet der Vorstand.

§ 4

Vereinszweck

Der Zweck des Vereins ist die Ausübung, Pflege und Förderung des Kraftdreikampf (KDK), mit den Disziplinen Kniebeuge, Bankdrücken und Kreuzheben.

Hinführung der Jugend zum KDK.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Durchführung von Übungs- und Vereinsveranstaltungen,
- die Förderung sportlicher Leistungen,
- die Teilnahme an Wettkämpfen,

die Hebung des Gemeinschaftssinns und der Kameradschaft,
die Unterhaltung und Bereitstellung der notwendigen Sportgeräte.

Der Verein ist unabhängig, politisch und konfessionell neutral.

§ 5

Organisation

Der Verein ist unter Beibehaltung seiner rechtlichen und organisatorischen
Selbständigkeit ein Mitglied des Thüringer Athleten Verband (TAV).
Der Verein erkennt dessen Satzung an.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede

- a) natürliche Person die das 18 Lebensjahr vollendet hat
- b) jeder Jugendliche, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- c) juristische Person werden

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber
dem Vorstand des Vereins.

Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des/der
Erziehungsberechtigten erforderlich.

Eine Bestätigung der Vereinsaufnahme ist nicht erforderlich. Bei Ablehnung der
Aufnahme ist dies dem Antragsteller mitzuteilen. Ein etwaiger Einspruch gegen
den ablehnenden Aufnahmebeschluss ist in der nächsten Mitgliederversammlung
zu behandeln. Diese entscheidet endgültig.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein,
- d) durch Auflösung des Vereins

Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine (schriftliche) Erklärung an den Vorstand.

Den Austritt hat das Mitglied mit einer Frist von einem Monat, bis zum 3. des Monats, dem Vorstand schriftlich zu erklären.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann auf Antrag des 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter durch die Vorstandschaft ausgesprochen werden, wenn das Mitglied

- a) seinen satzungsmäßigen Verpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere trotz Mahnung mit mindestens 3 Monatsbeiträgen im Rückstand ist.
- b) schwer und wiederholt gegen die Interessen des Vereins verstößt oder sich grob unsportlich verhält.
- c) unehrenhafte Handlungen begeht.

Gegen den Beschluss, der mit der schriftlichen Zustellung wirksam wird, ist innerhalb von vier

Wochen nach der Zustellung Einspruch gegenüber dem Vorstand zulässig. Der Einspruch ist an den Verein zu Händen des 1. Vorsitzenden.

Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

In beiden Instanzen ist für den Ausschluss eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Vor jeder Beschlussfassung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Mit dem Zeitpunkt der Zustellung der endgültigen Ausschlussentscheidung verliert der

Ausgeschlossene sämtliche Mitgliederrechte, insbesondere die Berechtigung, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen, sowie die evtl. Mitgliedschaft im Vorstand oder sonstige übertragene Funktionen.

Das Erlöschen der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Beitragszahlung für das laufende Quartal.

Allen ausscheidenden Mitgliedern stehen Ansprüche an das Vereinsvermögen nicht zu. Insbesondere werden Beiträge, freiwillige Spenden u.a. nicht zurückerstattet.

§ 8

Rechte und Pflichten / Beitragsregelung

1. Die Mitglieder sind berechtigt an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen. Die Einrichtungen des Vereins sind schonend zu behandeln. Für mutwillige Beschädigungen ist Ersatz zu leisten.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu wahren und seine Interessen zu fördern.
3. Das Stimmrecht kann nur von einem ordentlichen Mitglied in der Mitgliederversammlung ausgeübt werden. Die Mitglieder haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Die Stimme ist nicht übertragbar.

Das passive Wahlrecht der Mitglieder beginnt mit dem 18. Lebensjahr.

4. Die Mitglieder sind
 - a) verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgelegten Monatsbeitrag auch Aufnahmebeitrag spätestens bis zum 5. Kalendertag eines laufenden Monats zu entrichten.
 - b) zu keiner Beitragszahlung verpflichtet
5. Die Beitragszahlung ist eine Bringschuld. Sie soll möglichst im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift erfolgen. Barzahlung ist nur in Ausnahmefällen möglich.
6. Der Nachweis der ordnungsgemäßen Beitragszahlung obliegt dem Mitglied.
7. Der Verein ist verpflichtet den vom Dachverband (TAV) festgelegten Beitrag zu erheben und an diesen abzuführen.
8. Für den Verein sind im Jahr 10 (zehn) Arbeitsstunden zu leisten. Bei Nichtleistung der Arbeitsstunden sind 50 (fünfzig) Euro in die Vereinskasse zu zahlen.

§ 9

Ehrenmitgliedschaft

1. Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können durch einstimmigen Vorstandsbeschluss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder; sie sind jedoch von der Bezahlung jeglicher Vereinsbeiträge sowie evtl. an Dachverbände abzuführender Beiträge befreit.
3. Die Ehrenmitglieder sind berechtigt an den Vorstandsschaftssitzungen teilzunehmen und haben in diesem Gremium Stimmrecht.

§ 10

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 11

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- dem ersten Vorsitzenden
- dem zweiten Vorsitzenden
- dem Jugendleiter
- dem Kassier
- dem Gerätewart
- 2 Beisitzern

2. Der erste und der zweite Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Jeder der beiden Vorsitzenden hat Einzelvertretungsbefugnis. Die Vertretungsbefugnis des zweiten Vorsitzenden wird im Innenverhältnis auf den Fall der tatsächlichen Verhinderung des ersten Vorsitzenden beschränkt.

3. Der vertretungsbefugte Vorstand bedarf zu allen Rechtsgeschäften die den Wert von 3000 € übersteigen oder in denen der Verein zu wiederkehrenden Leistungen verpflichtet wird, der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 12

Die Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Erstellung eines Rechenschaftsberichts und Kassenberichts im Rahmen der Mitgliederversammlung
5. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
6. Beschlussfassung über die Höhe von Reisekosten und Tagegeldern
7. Gewährleistung und Durchführung eines geordneten z.B. Sportbetriebs

Der Vorstand hat obliegende Pflichten gewissenhaft zu erfüllen und die Beschränkungen einzuhalten, die durch Gesetz, Satzung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung festgesetzt sind.

Bei der Führung der Geschäfte ist er verpflichtet die sich aus der Zugehörigkeit zum TAV ergebenden Rechte wahrzunehmen und Pflichten zu erfüllen.

§13

Wahl/Amtsdauer des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes (ausgenommen z. B. der Jugendleiter etc.) werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren vom Tage der Wahl an gerechnet gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zur nächsten Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied (ausgenommen der erste und zweite Vorsitzende) -gleich aus welchem Grund- vorzeitig aus, so übernehmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

oder

bestimmen die restl. Vorstandsmitglieder einen Nachfolger aus dem Mitgliederkreis.

Soweit es sich bei den vorzeitig ausgeschiedenen Vorstandschaftsmitglied um den ersten oder zweiten Vorsitzenden handelt, ist spätestens nach 2 Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit dem Ziel der Wahl eines Nachfolgers einzuberufen.

Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Der erste Vorsitzende ist jedoch nur gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erreicht keiner der Kandidaten die notwendige Stimmenzahl, so entscheidet die Stichwahl zwischen den beiden welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Die Wahl erfolgt hinsichtlich des ersten und zweiten Vorsitzenden grundsätzlich geheim durch Wahlzettel. Die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder kann offen (Handzeichen) erfolgen.

Der Jugendleiter wird von der Mitgliederversammlung /oder Jugendversammlung gewählt. Er ist Kraft seines Amtes Mitglied des Vorstandes.

§ 14

Beschlussfassung der Vorstand

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, schriftlich oder fernmündlich einberufen werden können. Es soll eine Einberufungsfrist von einer Woche eingehalten werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandschaftsmitglieder, darunter der erste oder der zweite Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Vorstandschaftssitzungen leitet der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende.

Über die Vorstandsversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Der Vorsitzende muss eine Vorstandssitzung einberufen, wenn dies mindestens drei Vorstandsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.

§ 15

Vereinsjugend

Die Vereinsmitglieder unter 27 Jahren bilden die Vereinsjugend; sie scheiden aus der Vereinsjugend mit dem Ende des Kalenderjahres aus, in dem sie das 25. Lebensjahr vollendet haben. Unberührt bleiben die Altersgrenzen für Beitragsfestsetzung und Sportbestimmungen.

Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung. Sie wählt einen Jugendleiter. Dieser ist Kraft seines Amtes Mitglied des Vorstandes des Vereins. Die Amtsdauer des gewählten Jugendleiters beträgt 3 Jahre. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahl soll im gleichen Jahr stattfinden, in dem der erste Vorsitzende gewählt wird.

Die Jugendordnung ist durch den Vorstand zu bestätigen. Die Bestätigung ist zu versagen, wenn sie gegen die Vereinssatzung insbesondere deren Sinn und Zweck verstößt.

Die Verwendung von Mitteln durch die Vereinsjugend hat im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung zu erfolgen.

§ 16

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet alle 3 Jahre statt.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen durch schriftliche Einladung an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Anschrift oder Bekanntgabe über die Wandzeitung.

In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Bei Abstimmungen ist die persönliche Anwesenheit bei der Mitgliederversammlung zwingend erforderlich.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Jahresbericht des ersten Vorsitzenden
- b) Jahresbericht des Sportleiters
- c) Jahresbericht des Kassiers und Bericht der Kassenprüfer (Revisoren § 21)
- d) Entlastung der Vorstandschaft über die Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr
- e) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags
- f) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Revisoren
- g) Beschlussfassung über Änderung/Neufassung der Satzung
- h) Beschlussfassung über den Einspruch gegen die Ablehnung der Vereinsaufnahme und gegen Ausschluß eines Vereinsmitglieds durch den Vereinsvorstand
- i) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte, die den Wert von 3000 € übersteigen oder in denen der Verein zu wiederkehrenden Leistungen verpflichtet wird.
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich der Vorstandschaft fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an die Vorstandschaft beschließen.

Die Vorstandschaft kann ihrerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 17

Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandschaftsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandschaftsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Die Mitgliederversammlung ist bei ordentlicher Einberufung in jedem Fall beschlußfähig. Das Erscheinen einer bestimmten Anzahl von Mitgliedern ist nicht erforderlich.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen und zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Viertel erforderlich.

Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb zwei Monaten, gerechnet vom Tag der Mitgliederversammlung an, gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

§ 18

Beurkundung der Mitgliederversammlung

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- die Person des Versammlungsleiters u. d. Protokollführers
- die Zahl der erschienenen Mitglieder
- die Tagesordnung
- die einzelnen Beschlüsse einschließlich der Abstimmungsergebnisse
- die Art der Abstimmung

Bei Satzungsänderungen muß der genaue und vollständige Wortlaut der geänderten Vorschrift wiedergegeben werden.

§ 19

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über verspätete Anträge oder über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Anträge auf Satzungsänderung bzw. Auflösung des Vereins können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

§ 20

Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§16,17,18 und 19 entsprechend.

§ 21

Revision

Die Geschäftsführung des Vorstandes einschließlich der Kassen- und Buchführung ist mindestens einmal jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung ebenfalls auf drei Jahre gewählte Revisoren einer genauen rechnerischen und sachlichen Prüfung zu unterziehen.

Die Mitglieder des Vorstandes haben den Revisoren jede notwendige Auskunft zu erteilen.

Die Revisoren können nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 22

Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders dafür anberaumten Mitgliederversammlung mit der in § 17 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Eine Auflösung des Vereins ist zwingend ausgeschlossen, wenn mindestens sieben Mitglieder bereit sind den bisherigen Verein verantwortlich weiterzuführen.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste und der zweite Vorsitzende im Falle der Vereinsauflösung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtsportbund Weimar e.V. der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Diese Satzung ist errichtet am Freitag, den 06.12.02

Die Satzung wurde am 30.09.2016 geändert.